

und der rationellen Gestaltung der Vorrats- und Lagerwirtschaft sowie auf die Anwendung ökonomisch begründeter Zahlungsfristen Einfluß zu nehmen.

(2) In den Kreditverträgen ist zu vereinbaren, wie die Finanzierung einer planmäßigen Erhöhung der Umlaufmittelbestände durch Eigenmittel und Kredite erfolgt. Über die Höhe der Kreditgewährung haben dabei die Banken darauf einzuwirken, daß die Umlaufmittelbestände sich in Übereinstimmung mit gesellschaftlichen Erfordernissen entwickeln.

(3) Die Produktionsgenossenschaften haben sich an der Finanzierung der durchschnittlichen planmäßigen Umlaufmittelbestände mit Eigenmitteln* zu beteiligen. Die Mindestbeteiligung mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Umlaufmittelbestände beträgt 33¹/₃ %.

(4) Zur Unterstützung neugegründeter Produktionsgenossenschaften können die Banken Kredite bei zeitweiliger Unterschreitung der Mindestbeteiligung mit Eigenmitteln gewähren, wenn die Produktionsgenossenschaft die Gewähr für die erforderliche Erhöhung der Eigenmittel bietet.

(5) Die Banken können zeitweilig Ausnahmen von der Mindestbeteiligung mit Eigenmitteln zulassen. In diesem Fall können die fehlenden Eigenmittel durch Kredit unter besonderen Bedingungen vorfinanziert werden. Die Banken können für diese Kredite erhöhte Zinsen bis zu einem Gesamtzinssatz von 7% berechnen. Voraussetzung für die Gewährung dieser Kredite ist, daß sich die Produktionsgenossenschaft verpflichtet, die Rückzahlung der Kredite durch Erhöhung der Eigenmittel bzw. durch entsprechende Maßnahmen zur Beschleunigung des Umschlages der Umlaufmittel zu gewährleisten.

(6) Sofern Produktionsgenossenschaften auf Grund spezieller staatlicher Aufgabenstellungen Wirtschaftsreserven an wichtigen Erzeugnissen oder liefer- und verbraucherseitige Vorräte auf der Grundlage bestätigter Proportionierungskonzeptionen bei ausgewählten Erzeugnissen (staatlich verbindliche Mindestvorräte) bilden und dadurch bedeutende Abweichungen gegenüber den bisherigen Reproduktionsbedingungen eintreten, können die Banken als spezielle Förderungsmaßnahme hierfür Kredite bei zeitweiliger Unterschreitung der Mindestbeteiligung mit Eigenmitteln gewähren. Für derartige Kredite können für die Dauer eines Jahres Zinsabschläge bis auf einen Zinssatz von 1,8% gewährt werden.

* Die Eigenmittel der Produktionsgenossenschaft ergeben sich aus dem Überschuß der langfristigen Passiva über die langfristige Aktiva. Die Ständige Passiva können als Eigenmittel angerechnet werden. Die durchschnittlichen ständigen Verbindlichkeiten sind bei der Berechnung der Kredithöhe als Finanzierungsquelle zu berücksichtigen.

(7) Die Banken können an Produktionsgenossenschaften,

- die als Investitionsauftragnehmer hohe Bestände an Kooperationsleistungen unterhalten, unter der Bedingung, daß sie ökonomisch begründete Bau- und Montagefristen einhalten,
- die Leistungen zur Sicherung einer besseren Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Reparaturen durchführen,

Kredite auch bei zeitweiliger Unterschreitung der Mindesteigenmittelbeteiligung gewähren.

(8) Zur Finanzierung saisonbedingter Bestände einschließlich der Kosten für die Saisonvorbereitung können Saisonkredite gewährt werden. Diese Kredite können bei Unterschreitung der Mindestbeteiligung mit Eigenmitteln ausgereicht werden und sind innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen.

(9) Zeitweilig überhöhte Umlaufmittel, deren Vorhandensein mit volkswirtschaftlichen Interessen übereinstimmt, können mit verminderter oder ohne Eigenmittelbeteiligung durch Kredit finanziert werden.

(10) Die Banken können in Ausnahmefällen zur Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten Kredite unter der Voraussetzung ausreichen, daß die Produktionsgenossenschaft ausreichende Gewähr für die schnelle Beseitigung der Ursachen der Zahlungsschwierigkeiten bietet. Derartige Kredite werden zu besonderen Bedingungen einschließlich der Anwendung von differenzierten Zinszuschlägen in Abhängigkeit vom Umfang, den Ursachen und der Zeitdauer der Finanzierung bis zu einem Gesamtzinssatz von 15 % gewährt. Bei Krediten, die ihre Ursache in überfälligen Forderungen haben, ist durch die Anwendung von Zinszuschlägen zu sichern, daß den Produktionsgenossenschaften aus der Berechnung von Verspätungszinsen keine unbegründeten Zinsvorteile entstehen.

§5

Kredite für Grundmittel

(1) Den Produktionsgenossenschaften können auf der Grundlage des staatlichen Investitionsplanes zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen Grundmittelkredite gewährt werden. Mit der Kreditgewährung ist darauf Einfluß zu nehmen, daß

- die staatlichen Aufgaben zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern sowie mit Reparaturen und Dienstleistungen erfüllt und übererfüllt werden,
- die Maßnahmen einen hohen ökonomischen Nutzen haben und Bestwerte und Normative hinsichtlich